

Subventionsrecht in Japan – Impuls für die deutsche Rechtspolitik

Henrike Vieregge

- I. Einleitung
- II. Deutschland
 - 1. Subventionierung auf Grund Verwaltungsaktes
 - a) Zu den Voraussetzungen des § 49 VwVfG
 - b) Rückforderung
 - c) Vertrauensschutz
 - 2. Subventionierung durch Verwaltungsvertrag
 - a) Verlorener Zuschuss
 - b) Öffentlicher Kredit
 - c) Vertrauensschutz
 - 3. Zweistufige Subventionsverhältnisse
- III. Japan
 - 1. Rechtsgrundlage für den Widerruf
 - 2. Materielle Voraussetzungen für den Widerruf
 - 3. Rechtsfolgen des Widerrufs
 - 4. Entschädigung
- IV. Fazit

I. EINLEITUNG

Das wirtschaftspolitische Steuerungsinstrument Subvention ist wieder einmal im Gerede. Es wird im politischen Kontext vehement angegriffen wie verteidigt – doch leider nur dort mit großem Eifer. Subventionsgegner und -verfechter bringen die alle schon vielfach gehörten Argumente für und wider die Subvention vor, die mehr ermüden, als die Debatte voranzubringen.

Derweil wird auch in der rechtlichen Diskussion bei Gebern, Empfängern sowie Mitbewerbern der Begünstigten nur bedingt das Dunkel um die zunehmend komplexen Rechtsfragen erhellt. Vielmehr lässt die Rechtsprechung namentlich des EuGH ihrerseits neue Unklarheiten aufkommen.

So hat das Gericht beispielsweise seine Rechtsprechung zwar mehrfach bestätigt, nach der die Rückforderung einer gemeinschaftsrechtswidrig gewährten Beihilfe mangels einschlägiger gemeinschaftsrechtlicher Verfahrensvorschriften grundsätzlich nach nationalem Recht erfolgt. Doch erstens gilt das nur, soweit nicht das gemeinschaftsrechtliche Rückforderungsinteresse gegenüber dem mitgliedstaatlichen Interesse an der Zuwendung überwiegt. Und zweitens ist dem Praktiker mit solcher Rechtsprechung nur dann geholfen, wenn jedenfalls die nationalen Vorschriften in ihrer Anwendung klar und zweifelsfrei sind. Anderenfalls führt auch der Verweis auf das nationale Recht

nicht zu dem Grad an Rechtssicherheit, der in dem rechtlich wie politisch sensiblen Bereich Subventionierung wünschenswert wäre. Es ist also nach wie vor Aufgabe des nationalen Rechtssystems, praktikable und rechtssichere Rahmenbedingungen für das Subventionswesen zur Verfügung zu stellen.

Die Rechtswissenschaft hat dabei (begrenzte) Mittel, einen Beitrag zu dem Diskurs über den Einsatz und die rechtliche Behandlung von Subventionen zu leisten. Sie kann sich insbesondere um Klarheit in der rechtlichen Einordnung von Subventionsmaßnahmen bemühen, um auf dieser Grundlage durch geeigneten Rechtsschutz Rechtsfrieden für die am Subventionsverhältnis Beteiligten sowie für Konkurrenten der Begünstigten zu ermöglichen.

Im Subventionswesen Rechtssicherheit durch Rechtsklarheit zu schaffen, ist jedoch in der deutschen ebenso wie in der japanischen Rechtswissenschaft eine seit – oder besser: vor – Jahrzehnten vielfach thematisierte und dennoch allseits unbefriedigend gelöste Aufgabe. Die Diskussion ist zum Stillstand gekommen und durch die Untersuchung von Detailfragen in beiden Staaten weitgehend verdrängt worden. In den deutschen Dialog aus der rechtswissenschaftlichen Perspektive wieder einzutreten, ist ein wichtiges Anliegen, das zumindest den Blick in andere Rechtsordnungen rechtfertigt.

Bei aller Ähnlichkeit der praktischen Probleme im deutschen und im japanischen Subventionsrecht wurzeln die rechtlichen Schwierigkeiten der beiden Rechtsordnungen in zum Teil grundlegend unterschiedlichen rechtsdogmatischen Ausgangslagen und Wertungen. Und doch zeigt die Befassung mit dem Subventionsrecht in Deutschland und Japan wichtige Parallelen von Lösungsansätzen, die eine gegenseitige Befruchtung Erfolg für ein rechtssichereres Konzept für öffentliche Zuwendungen versprechen lässt. Und das Vergleichsergebnis: Das japanische Recht birgt tatsächlich einen wichtigen Impuls für das deutsche Recht. Denn Japan verfügt über ein Subventionsverfahrensgesetz, das Gesetz über die angemessene Erteilung staatlicher Subventionen (*Hojokin tekiseika-hô*).¹

Nun ist die Idee eines Subventionsverfahrensgesetzes in Deutschland dem Grunde nach weder neu noch originell. Was diesen Ansatz aber von den bisherigen abhebt, die in der Vergangenheit insbesondere im Zusammenhang mit den Diskussionen anlässlich des Deutschen Juristentages 1984 vorgeschlagen worden sind, ist vor allem die Herangehensweise: Er orientiert sich mit dem *Hojokin tekiseika-hô* an einem konkreten Beispiel und Orientierungsmaßstab für die Beseitigung von Unzulänglichkeiten im deutschen Subventionsrecht unter Hinweis auf ausgewählte mit dem japanischen Gesetz verbundene Vorzüge und Nachteile.

Trotz der Nähe, die das deutsche und das japanische Verwaltungsrecht verbindet, sind im Vergleich der spezifischen Rechtelemente grundlegende Abweichungen der rechtlichen Einordnung und Handhabung von Subventionsmaßnahmen und mit diesen verbundenen Rechtsakten in beiden Staaten zu Tage getreten.

1 Gesetz Nr. 179/1955 i.d.F. d. Ges. Nr. 87/1999.

Beispielhaft und stark verkürzt² sei hier zur Veranschaulichung die praktisch zentrale Frage des Widerrufs von rechtmäßigen staatlichen Zuwendungen dargestellt:

II. DEUTSCHLAND

Im deutschen Recht setzt die Rückabwicklung zunächst die rechtsstaatlich kaum noch vertretbar unsichere Einordnung der zugrundeliegenden Maßnahme in die klassischen Formen des Verwaltungshandelns voraus. In Betracht kommt neben dem Verwaltungsakt und dem Verwaltungsvertrag auch eine zweistufig angelegte Rechtsbeziehung (Verwaltungsakt und Vertrag). Erst in einem zweiten Schritt ist festzustellen, ob die jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen für eine Rückabwicklung gegeben sind. Dazu gehören je nach ermittelter Rechtsform neben den Eingriffsvoraussetzungen auch Schutzvorschriften zugunsten des Subventionierten.

1. *Subventionierung auf Grund Verwaltungsaktes*

a) *Zu den Voraussetzungen des § 49 VwVfG*

In materieller Hinsicht muss beim rechtmäßigen Subventionsverwaltungsakt für die Rechtmäßigkeit des Widerrufsverwaltungsaktes einer der genannten Widerrufsgünde aus § 49 Abs. 2 oder 3 VwVfG erfüllt sein. Doch bereits die unterschiedlichen Ansätze zur Frage, welcher Zuwendungszweck für die Feststellung einer Zweckverfehlung maßgeblich sein soll (Primär- oder Endzweck)³, bedingt einen weiten, einzelfallgeneigten Entscheidungsspielraum der Subventionsverwaltung auf der Ebene der Eingriffsvoraussetzungen.

b) *Rückforderung*

Das gilt auch für die Gestaltung der Rückforderung auf Grund rechtmäßigen Verwaltungsakts gewährter Zuwendungen. Denn sie hängt maßgeblich davon ab, wie die Frage nach dem Verhältnis der Widerrufsgünde des § 49 VwVfG zueinander beantwortet wird und welche Folgen die Novellierung der §§ 48 ff. VwVfG von 1996 dafür hat. Noch unter Geltung des § 44 a BHO war umstritten, ob die Norm für den Widerruf von Zuwendungsbescheiden nicht grundsätzlich entbehrlich, d.h. ob der Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit auch allein auf Grund des § 49 VwVfG möglich sei. Die Frage ist nach wie vor nicht abschließend beantwortet.

2 Detaillierte Ausarbeitung mit weiterführenden Quellhinweisen in: H. VIEREGGE, Subventionsrecht in Deutschland und Japan – ein Rechtsvergleich, DJJV Veröffentlichung Bd. 13 (2000).

3 Überblick in H. VIEREGGE (Fn. 2) I. Teil, II 1 d.

Folgt man unter novelliertem Recht der Auffassung, die den rückwirkenden Widerruf nur auf Grund des § 49 Abs. 3 VwVfG zulässt⁴, so ist konsequenterweise für die Rückerstattung zu differenzieren: Nur für den rückwirkenden Widerruf nach § 49 Abs. 3 VwVfG können danach die Bestimmungen des § 49 a VwVfG über Erstattung und Verzinsung gelten.

Anders verhält es sich jedoch, wenn man demgegenüber die Doppelwirkung des Bewilligungsbescheides (Auszahlungsgrund und Grundlage für das Behaltendürfen des Geleisteten) weiterhin anerkennt und den Widerruf mit faktischer Wirkung für die Vergangenheit statt auf § 49 Abs. 3 VwVfG auf § 49 Abs. 2 VwVfG stützt.⁵ Entzieht man mit diesem Verständnis dem bereits Geleisteten von der Wirksamkeit des Widerrufs an den Rechtsgrund für das Behaltendürfen, dann löst das einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch aus. Dessen Inhalt ist die bisher gezahlte Subventionsleistung ohne die daraus gezogenen Zins- und sonstigen Erträge, aber einschließlich Verzugszinsen, zu deren Zahlung der Subventionsempfänger auf Grund des Rückerstattungsanspruchs der Behörde verpflichtet ist.

c) Vertrauensschutz

Dem Vertrauensschutz beim Widerruf rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakte wird vom Gesetzgeber besondere Bedeutung beigemessen. In § 49 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 VwVfG etwa ist der Bestandsschutz als ein den Widerruf hinderndes Kriterium aufgeführt, falls und soweit der Betroffene die Vergünstigung bereits ins Werk gesetzt hat und das öffentliche Interesse den Widerruf nicht gebietet. Besondere Ausprägung findet der Vertrauensgrundsatz in § 49 Abs. 6 VwVfG durch die Normierung einer Entschädigungspflicht. Handelt es sich jedoch um einen Widerruf, der seine Grundlage in § 49 Abs. 3 VwVfG findet, so ist die Entschädigungsregelung des § 49 Abs. 6 VwVfG nicht anwendbar. An dieser Stelle setzt sich also das unter a) geschilderte Problem fort, das auch hinsichtlich der zu beachtenden Vertrauensschutzvorschriften zu weiterer Rechtsunsicherheit führt.

2. Subventionierung durch Verwaltungsvertrag

Beim Verwaltungsvertrag ermöglicht § 60 VwVfG die Kündigung für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse geändert haben und eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder unzumutbar ist, auch z.B. aus wirtschaftlichen Gründen.

Wenn nicht im Vertrag selbst, wie es insbesondere bei vorformulierten Verträgen häufig der Fall ist, eine spezielle Vereinbarung darüber getroffen ist, wie das Rechtsver-

4 So STELKENS / BONK / SACHS, VwVfG (1998) § 49 Rn. 112 f.

5 Denkbar insbesondere, wenn man den Widerruf mit *ex tunc*-Wirkung aus anderen als in § 49 VwVfG genannten Gründen zulässt.

hältnis gegebenenfalls aufzuheben und rückabzuwickeln ist, dann hängt die Rückabwicklung maßgeblich vom jeweiligen Subventionstyp ab, der in Gestalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages gewährt wurde. Denn da eine gesetzliche Regelung der Rechtsfolgen einer Kündigung nach § 60 VwVfG nicht existiert, bleibt es grundsätzlich dem Einzelfall überlassen, nach der Beendigung des Subventionsverhältnisses einen angemessenen Interessenausgleich zu finden.

a) Verlorener Zuschuss

Wird etwa ein verlorener Zuschuss auf Grund eines Verwaltungsvertrages in Einzelbeträgen ausgezahlt, ist der Vertrag bei Fehlschlagen der Subvention zu kündigen. Nur wenn die Mittel vom Begünstigten nach und nach abzurufen sind und die Gesamtsumme noch nicht angewiesen wurde, kommt das Gestaltungsinstrument des § 60 VwVfG in Betracht. Nach der Kündigung entfällt die Zahlungsverpflichtung der öffentlichen Hand. Die bereits geleisteten Teile der Zuwendung erfasst die Kündigung dagegen ihrer Natur nach nicht. Für sie kommen Gewährleistungsansprüche und daraus abgeleitete Rechte in Betracht.

b) Öffentlicher Kredit

Ist ein öffentlicher Kredit durch Verwaltungsvertrag vergeben worden, so ist dadurch ein Dauerschuldverhältnis begründet. Dies muss nach einer Kündigung gemäß § 60 VwVfG rückabgewickelt werden, wenn die Auszahlung bereits ganz oder zum Teil erfolgt ist. Mangels besonderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften ist hier auf die einschlägigen Regelungen des BGB zurückzugreifen, § 62 VwVfG.

c) Vertrauensschutz

Der Vertrauensschutz des Bürgers ist in besonderem Maße gefährdet, wenn die Behörde als Subventionsgeberin von ihrem Kündigungsrecht aus § 60 Abs. 1 Satz 2 VwVfG Gebrauch macht, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl abzuwenden. Denn hier sieht sich der Bürger trotz der zweiseitigen Begründung und Ausgestaltung des Subventionsverhältnisses einer Beendigungsmöglichkeit ausgesetzt, die ihm – im Gegensatz zu der Kündigungsmöglichkeit wegen veränderter Verhältnisse nach § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVfG – nicht zusteht. Deshalb ist eine Übertragung der Entschädigungsregelung des § 49 Abs. 6 VwVfG auf die Kündigungssituation des § 60 Abs. 1 Satz 2 VwVfG zugunsten des Bürgers⁶ (und damit wirtschaftlich die teilweise Belassung der Leistung bzw. des Anspruchs) zu befürworten, wenn er auf den Bestand des Vertrages vertraut hat und sein Vertrauen schutzwürdig ist.

6 ULE/LAUBINGER, *Verwaltungsverfahrenrecht* (1995) § 71 Rn. 19; MAURER, *Allgemeines Verwaltungsrecht* (1997) § 14 Rn. 54.

3. *Zweistufige Subventionsverhältnisse*

Wenn der rechtmäßige Verwaltungsakt nur als erste Stufe i.S.d. Zweistufentheorie vor einem privatrechtlichen Vertrag ergangen ist, kommt es für die Folge des Widerrufs für das Vertragsverhältnis auf das rechtliche Verhältnis des Bewilligungsbescheides zur zweiten Stufe an: Der Vertrag ist *ex tunc* unwirksam, wenn man davon ausgeht, dass die beiden Stufen derart miteinander verknüpft sind, dass der Verwaltungsakt Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vertrag ist. Das hat zur Folge, dass beim Widerruf die auf Grund dieses Vertrages erbrachten Leistungen ohne Rechtsgrund erlangt wurden und deswegen kondizierbar sind, ohne dass zuvor eine Auflösung des Vertrages erfolgen müsste. Hält man dagegen den Bewilligungsbescheid für die Geschäftsgrundlage des Vertrages, dann berührt der Widerruf des Verwaltungsaktes nicht unmittelbar den Bestand des Vertrages. Auch nach der Ansicht, die die Konsumtion des Verwaltungsaktes durch die zweite Stufe bejaht, bleibt der Widerruf des Bewilligungsverwaltungsaktes zunächst ohne Folgen für den Bestand des Vertrages. Denn hiernach entfaltet der Verwaltungsakt mit Abschluss des Vertrages keinerlei Wirkungen mehr; er ist unabhängig von seiner Wirksamkeit durch den Vertrag vollzogen.

III. JAPAN

1. *Rechtsgrundlage für den Widerruf*

Im japanischen Subventionsrecht bestehen für den Widerruf rechtmäßiger staatlicher Subventionen ausdrückliche gesetzliche Regelungen. Das *Hojokin tekiseika-hô* schreibt die möglichen Gründe wie auch das Verfahren der Rückabwicklung fest. Das bedeutet, dass unabhängig von dem – auch im japanischen Recht bekannten – Streit darüber, in welcher Weise die Rechtsform einer Subventionsmaßnahme jeweils einzuordnen ist⁷, jedenfalls die rechtmäßigen öffentlichen Leistungen in einer einheitlichen Weise rückabzuwickeln sind, soweit der Anwendungsbereich des *Hojokin tekiseika-hô* reicht.⁸

2. *Materielle Voraussetzungen für den Widerruf*

Art. 10 *Hojokin tekiseika-hô* gestattet die vollständige oder teilweise Rückgängigmachung der Subventionsentscheidung für den Fall der nachträglichen Veränderung der tatsächlichen Umstände. Der *gyôsei chô*, der Leiter des Ministeriums oder der Behörde, kann in diesem Fall die Verfügung nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen. Als Veränderungen der tatsächlichen Umstände kommen hier jedoch nur solche in Betracht, die in dem sehr begrenzten Katalog des Art. 10 Abs. 2 *Hojokin tekiseika-hô* aufgeführt sind.

7 Vgl. im Einzelnen H. VIEREGGE (Fn. 2) 2. Teil, II 2 b.

8 Nur Leistungen des Staates, nicht solche anderer Gebietskörperschaften.

Es handelt sich um Naturkatastrophen oder sonstige Veränderungen der Situation, durch die die Weiterführung der subventionierten Unternehmung ganz oder zum Teil un- zweckmäßig geworden ist, oder andere durch die auf Grund des Gesetzes ergangene Re- gierungsverordnung bestimmte Fälle. (Die dort benannten Fälle sind von ähnlich gerin- ger praktischer Relevanz wie die im *Hojokin tekiseika-hô*.)

In Art. 10 Abs. 1 *Hojokin tekiseika-hô* ist – im Gegensatz zu Art. 17 des Gesetzes, s.u. – eine Ausnahme zur Widerrufbarkeit normiert. Sie betrifft die Verwendung der Mittel durch den Subventionsnehmer. Hat der Empfänger die Subvention bereits für das zu subventionierende Projekt eingesetzt, so schließt das den Widerruf nach Art. 10 *Hojokin tekiseika-hô* aus.

Weitere Widerrufsgründe sind in Art. 17 *Hojokin tekiseika-hô* normiert. Hier geht es um Umstände, die im Verantwortungsbereich des Subventionsempfängers liegen. Danach kann eine Entscheidung ganz oder zum Teil nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem dann widerrufen werden, wenn der Subventionsempfänger die Leistung zweckwidrig verwendet. Das gilt gemäß Abs. 1 der Vorschrift für den unmittelbar durch den Staat Subventionierten wie auch nach Abs. 2 für den Empfänger von Zu- wendungen, die durch einen Dritten vermittelt worden sind.

Dass der Empfänger durch die Verwendung der staatlichen Leistung einen im öf- fentlichen Interesse liegenden Zweck zu verfolgen hat, legt der Subventionsgeber durch Nebenbestimmungen (bzw. nach der Lehre der Subventionierung durch Vertrag⁹ mittels vertraglicher Absprachen) fest.¹⁰ An den zugrundeliegenden gesetzlichen oder unter- gesetzlichen Vorschriften wird die Verwendung der Mittel gemessen, ohne dass dabei wie im deutschen Recht zwischen Primär- und Endzweck unterschieden wird. Außer- dem stellt Art. 11 *Hojokin tekiseika-hô* nochmals ausdrücklich fest, dass der Subven- tionsnehmer an die Vorgaben des Subventionsgebers gebunden ist und bei der subven- tionierten Unternehmung mit der Sorgfalt eines umsichtigen Verwalters vorzugehen hat.

3. Rechtsfolgen des Widerrufs

Ein Widerruf nach Art. 10 *Hojokin tekiseika-hô* wegen nachträglicher Änderung der tatsächlichen Umstände wirkt immer *ex nunc*. Das verlangt bereits der generell auch beim Widerruf zu beachtende allgemeine Vertrauensgrundsatz des Verwaltungsrechts.¹¹ Zudem ist die *ex nunc*-Wirkung des Widerrufs in Art. 10 *Hojokin tekiseika-hô* aus- drücklich geregelt.

In den Fällen des Art. 17 *Hojokin tekiseika-hô* kann der Widerruf auch mit Rück- wirkung ergehen. Das ergibt sich auf Grund folgender Überlegungen: Erstens bestimmt diese Norm im Gegensatz zu Art. 10 *Hojokin tekiseika-hô* keine Beschränkung auf die

9 Vgl. H. VIEREGGE (Fn. 2) 2. Teil, II 2 b bb.

10 Artt. 7 f. *Hojokin tekiseika-hô*.

11 Vgl. LEE, Vertrauensschutzprinzip bei Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten (1991) 208.

ex nunc-Wirkung. Und zweitens ist in Art. 17 Abs. 3 *Hojokin tekiseika-hô* geregelt, dass ein Widerruf auch zulässig ist, nachdem die endgültige Bestimmung des Subventionsbetrages (durch vollständige Auszahlung der Mittel) erfolgt ist. In Abs. 3 muss der Gesetzgeber also davon ausgehen, dass in diesem Fall der Widerruf *ex tunc* wirkt; andernfalls ginge das Rückforderungsrecht des Subventionsgebers hier ins Leere. Demnach ist in Art. 17 *Hojokin tekiseika-hô* eine besondere Widerrufsbestimmung getroffen, die die Rückwirkung des Widerrufs ermöglicht. Insoweit weicht das Gesetz vom Grundsatz des japanischen allgemeinen Verwaltungsrechts ab, dass nur die Rücknahme, nicht aber der Widerruf *ex tunc* wirkt.¹²

Die Rückforderung der Mittel erfolgt bei einem Widerruf gemäß Art. 10 oder Art. 17 *Hojokin tekiseika-hô* nach den Vorschriften des Art. 18 *Hojokin tekiseika-hô*. Durch den Widerruf ist der materielle Rückforderungsanspruch entstanden; Art. 18 *Hojokin tekiseika-hô* regelt lediglich das Verfahren.¹³ Nach dieser Norm müssen noch nicht verbrauchte Leistungen zurückgefordert werden, soweit der Subventionsakt widerrufen worden ist. Gemäß Abs. 3 ist dem Leiter des Ministeriums oder der Behörde jedoch ein Ermessensspielraum dahingehend eröffnet, bis zu welchem Zeitpunkt er die noch nicht verbrauchten Mittel zurückfordert.

Art. 19 Abs. 2 *Hojokin tekiseika-hô* schreibt vor, dass die Subventionsleistung, soweit sie zurückzufordern ist, von Anfang an mit 10,95 % p.a. zu verzinsen ist. Dieser Zinsfuß übersteigt in aller Regel deutlich den im deutschen Recht geltenden von 3 % über dem Diskontsatz.¹⁴ Art. 20 *Hojokin tekiseika-hô* ermöglicht dem Subventionsgeber darüber hinaus, Anordnungen über künftige Zuwendungen an diesen Begünstigten zu treffen. (Vergleichbare Kompetenzen kommen nur der EU-Kommission zu,¹⁵ im deutschen Recht sind solche Maßnahmen nicht vorgesehen.)

4. Entschädigung

Eine Vorschrift über eine Pflicht des Hoheitsträgers, den ursprünglich Begünstigten für den Widerruf zu entschädigen, gibt es im *Hojokin tekiseika-hô* nicht. Es besteht aber in Rechtsprechung und Lehre Einigkeit darüber, dass der nicht durch den Begünstigten veranlasste Widerruf grundsätzlich eine Entschädigungspflicht auslöst.¹⁶ Anders als in Deutschland wird insoweit nicht zwischen dem Widerruf mit Wirkung nur für die Zukunft und dem mit Wirkung für die Vergangenheit unterschieden.

12 YONEMARU, *Kyûfu gyôsei kôï no tekkai no sokyûkô* [Die Rückwirkung der Rückabwicklung von Leistungsverwaltungsakten]: *Gyôsei shakai ronshû* (1991) 25, 65.

13 YONEMARU (Fn. 12) 44.

14 Gem. § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9.6.1998 ist an die Stelle des Diskontsatzes der jeweilige Basiszinssatz getreten.

15 Z.B. EuGH Slg. I (1997) 2549 ff.

16 Vgl. LEE (Fn. 11) 211 f.

IV. FAZIT

Wie aus diesem kurzen, exemplarischen Überblick ersichtlich ist, gewinnt das japanische Subventionsrecht durch das *Hojokin tekiseika-hô* enorm an Rechtssicherheit. Denn jede der rechtlichen Wertungen, die im deutschen Recht nacheinander vorzunehmen sind, allen voran die Einordnung der Maßnahme als Verwaltungsakt, Vertrag oder zweistufiges Verhältnis, birgt im Widerrufsrecht ein Einfalltor für Einzelfallgerechtigkeit. Das japanische Recht schafft dagegen Rechtssicherheit durch überwiegend klare, auf die besonderen Bedürfnisse der am Subventionsverhältnis Beteiligten und der Allgemeinheit zugeschnittene Vorschriften.

Es versteht sich von selbst, dass dieser Gewinn zum Vorteil aller am Subventionsverhältnis Beteiligten sowie von Mitbewerbern der Begünstigten gereicht. Dass die Vereinheitlichung andererseits zu Lasten eines – auf Grund von Sachzwängen, die in Deutschland nur zum Teil zum Tragen kämen – enttäuschend geringen Anwendungsbereichs des Gesetzes geht, ist eine Schwäche, die bei einer deutschen Nachahmung des *Hojokin tekiseika-hô* vermieden werden sollte.